AUFZEICHNUNG DER ARBEITSZEITEN GEM. § 17 MINDESTLOHNGESETZ

SIMONE SCHNEIDER
STEUERBERATERIN

Wichtiger Hinweis:
Die Aufzeichnungen müssen spätestens mit Ablauf des 7. Kalendertages erstellt werden, der auf den Tag der Arbeitsleistung folgt. Sie sind 2 Jahre lang aufzubewahren, beginnend ab dem Tag, den für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt.

Bezeichnung des Arbeitgebers: _____

Name, Vorname des Arbeitnehmers: _____

Aufzeichnung für die Zeit vom: _____ bis zum _____

Datum der Arbeitsleistung	Uhrzeit Beginn der Arbeitsleistung (Format: hh:mm)	Uhrzeit Ende der Arbeitsleistung (Format: hh:mm)	Pause in Min. (Dauer)	Dauer der Arbeitsleistung (Industriestunden)	Datum der Aufzeichnung